

Kanton Aargau
Gemeinde Mönthal



Abfallreglement

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 5. Dezember 1997 genehmigt.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Adolf Meier

sig. Patrick Sandmeier

Teilrevision I (Einführung Grüngut-Hausabfuhr, WIGA-System):

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 2. Dezember 2005.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Paul Keller

sig. Christian Huber

Teilrevision II (Entsorgung tierischer Abfälle):

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 20. November 2009.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindegeschreiberin:

sig. René Birrfelder

sig. Nicole Dätwiler

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
	§ 1 Zweck	1
	§ 2 Geltungsbereich	1
	§ 3 Begriffe	2
	§ 4 Grundsätze und Benützungspflicht	2
	§ 5 Organisation und Vollzug	2
	§ 6 Information.....	3
	§ 7 Unterstützung	3
	§ 8 Verbote	3
	§ 9 Abfallkörbe.....	3
2	Kehricht- und Grüngutabfuhr.....	4
	§ 10 Umfang	4
	§ 11 Abfuhrdaten	4
	§ 12 Abfuhrroute und Sammelpätze.....	4
	§ 13 Bereitstellung.....	4
	§ 14 Behälter	4
3	Separatsammlungen.....	5
3.1	Kommunale Sammelstellen	5
	§ 15 Angebot und Betrieb.....	5
3.2	Private Sammelstellen	6
	§ 16 Sonderabfälle	6
	§ 17 Tierkörper und tierische Nebenprodukte.....	6
4	Finanzierung	7
	§ 18 Gebühren.....	7
	§ 19 Gebührenbezug.....	7
	§ 20 Bemessungsgrundlagen.....	7
	§ 21 Abfallrechnung.....	8
5	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	8
	§ 22 Rechtsschutz	8
	§ 23 Vollstreckung	8
	§ 24 Strafbestimmungen	8
	§ 25 Inkrafttreten	8
6	Anhang Gebührentarif.....	9

Die Einwohnergemeinde Mönthal erlässt, gestützt auf § 4 Abs. 2 lit. d des kant. Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes

Abfallreglement

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck ¹ Dieses Reglement bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Rohstoffen.

§ 2

Geltungsbereich ¹ Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle aus Haushalten, Abfälle aus Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben (nachfolgend Betriebe genannt), deren Zusammensetzung und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind und Sonderabfälle aus Haushalten (z.B. Säuren, Lösungsmittel, Farben, Lacke, Leim, Chemikalien usw.) sind nach den Vorschriften dieses Reglementes einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere Abfälle von Betrieben und Hausräumen, müssen vom Verursacher selber, direkt und auf eigene Kosten nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zugeführt werden.

§ 3

Begriffe

¹ Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle wie Hauskehricht, Sperrgut, organische Abfälle (Garten- und Küchenabfälle), Papier, Glas, Metall usw. sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.

² Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Stoffe.

§ 4

Grundsätze und Benützungspflicht

¹ Die Haushalte und die Betriebe sollen beim Kauf und Gebrauch von Materialien darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Organische Abfälle aus Haushalt, Garten und Feld sind am Ort ihres Entstehens zu kompostieren, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern erfolgt oder sind der kommunalen Grüngutabfuhr mitzugeben oder einer Grüngutverwertungsanlage zuzuführen. § 8 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

³ Ausgediente Gegenstände und Geräte (z.B. Pneus, Kühlgeräte, Audio- und Videogeräte, Computer usw.) sind für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurück zu geben.

⁴ Die übrigen Siedlungs- und Sonderabfälle müssen gemäss diesem Reglement und den übergeordneten Vorschriften der Kehrichtabfuhr oder den kommunalen oder privaten Separatsammlungen zugeführt werden.

§ 5

Organisation und Vollzug

¹ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder einem Zweckverband zusammen arbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit mit den Nachbargemeinden.

² Das Abfallwesen steht unter der Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Er kann Beauftragte mit Informations-, Aufsichts- und Kontrollfunktionen ernennen und Fachleute beiziehen.

³ Der Gemeinderat kann die Entsorgung und Wiederverwertung der Abfälle an Dritte vergeben oder übertragen und mit diesen entsprechende Verträge abschliessen.

⁴ Der Gemeinderat und die von ihm Beauftragten sind befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalten und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig können Abfallbehälter geöffnet werden.

§ 6

Information

Der Gemeinderat informiert die Haushalte und die Betriebe im Mitteilungsblatt „Mönthaler Nachrichten“ über Separatsammlungen und -aktionen für bestimmte Abfallsorten.

§ 7

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich im Rahmen der über das jeweilige Budget zur Verfügung stehenden Kredite an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine rohstoff- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 8

Verbote

Verboten und strafbar sind insbesondere:

¹ Die Entsorgung von Abfällen über die Kanalisation.

² Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen an den nicht dafür bestimmten Sammelstellen, die Benützung der Sammelstellen zu Unzeiten und die Nichtbeachtung der Abfuhrdaten.

³ Die Benützung öffentlicher Abfallkörbe mit Hauskehricht oder Sperrgut.

⁴ Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen (Heizungen, Herdfeuerungen, Cheminées usw.). Ausgenommen ist das Verbrennen kleinerer Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie naturbelassenem Holz im Freien, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

⁵ Die Abgabe von Presswürfeln an die Kehrichtabfuhr.

§ 9

Abfallkörbe

¹ Der Gemeinderat sorgt bei Bedarf für die Aufstellung und regelmässige Leerung von öffentlichen Abfallkörben für Kleinabfälle an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsgebieten.

² Betriebe, aus deren Geschäftstätigkeit Abfall von Kundschaft anfällt oder zu erwarten ist, können vom Gemeinderat zur Aufstellung von privaten Abfallkörben verpflichtet werden. Beschaffung und Unterhalt gehen zu Lasten der Betriebe.

2 Kehrricht- und Grüngutabfuhr

§ 10

Umfang

¹ Der Kehrrichtabfuhr sind Hauskehricht (ohne die in Separatsammlungen gehörenden Stoffe) und Kleinsperrgut aus Haushalten und Betrieben von Mönthal zu übergeben.

² Der Grüngutabfuhr können Gartenabfälle (Laub, Rasenschnitt, Unkraut, Äste, Häckselgut usw.), Haustiermist und Rüstabfälle mitgegeben werden.

³ Ausgenommen davon sind alle übrigen Abfälle.

§ 11

Abfuhrdaten

¹ Die Abfuhrdaten werden vom Gemeinderat festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.

² Die Kehrrichtabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich statt.

³ Die Grüngutabfuhr findet in der Regel alle zwei Wochen statt. In den Wintermonaten wird keine Grüngutabfuhr durchgeführt.

§ 12

*Abfuhrroute und
Sammelplätze*

¹ Der Gemeinderat bestimmt

- die Abfuhrroute unter Berücksichtigung von Baudichte, Strassenbreiten und Wendemöglichkeiten;
- die Sammelplätze von abgelegenen oder schwer zugänglichen Liegenschaften und Ortsteilen;
- die Quartiersammelplätze, sofern die Bewohner in den Quartieren sich darüber nicht einigen können.

² Die Quartierbewohner sorgen für Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit bei ihren Sammelplätzen.

§ 13

Bereitstellung

Das Sammelgut darf erst am Abfuhrtag an gut zugänglichem Ort bereit gestellt werden. Es darf weder Verkehrsbehinderungen noch Verletzungs- und andere Gefahren verursachen.

§ 14

Behälter

¹ Der Hauskehricht ist in Kehrrichtsäcken zu 35 bzw. 60 Litern Inhalt oder in Containern bis 800 Litern Inhalt bereit zu stellen.

² Container bis 800 Liter Inhalt müssen mittels Gebührenplombe verschlossenem Deckel bereit gestellt werden. Überfüllte Container oder Container ohne Gebührenplombe werden nicht geleert.

³ Abführbare Sammelbehältnisse (Papiersäcke, Schachteln usw.) sowie sperrige Einzelkehrstückstücke, die nötigenfalls zu bündeln sind und die Masse 100 x 50 x 50 cm und ein Gewicht von höchstens 15 kg nicht überschreiten dürfen, müssen gut sichtbar mit der entsprechenden Gebührenmarke versehen werden.

⁴ Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit grösseren Mengen von Siedlungsabfall sind verpflichtet, ihre Abfälle in einem mit einer Gebührenplombe versehenen Normcontainer (Inhalt bis zu 800 Litern) bereit zu stellen. Die Container sind mit Name und Adresse des Eigentümers zu bezeichnen.

⁵ Das Grüngut muss in speziellen, normierten Containern bereit gestellt werden.

3 Separatsammlungen

3.1 Kommunale Sammelstellen

§ 15

Angebot und Betrieb ¹ Die Gemeinde führt zur Zeit für die Haushalte von Mönthal für folgende Stoffe Sammelstellen an den vom Gemeinderat bezeichneten Orte:

- ⇒ Glas
- ⇒ Metalle (Abfuhr 1 x jährlich als Separatsammlung)
- ⇒ Mineral- und Speiseöle
- ⇒ Weissblech, Aluminium
- ⇒ Papier (1 - 2 x jährlich als Separatsammlung)

² Die Stoffe sind möglichst sortenrein der Sammlung zu übergeben.

³ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde. Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot der Sammelstellen für weitere Stoffarten ergänzen oder reduzieren.

3.2 Private Sammelstellen

§ 16

Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle aus Haushalten wie Batterien, Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Entladungs- und Energiesparlampen, Medikament, Thermometer und andere Geräte mit Quecksilber usw., sind entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken zurück zu geben.

² Sonderabfälle aus Betrieben sind von diesen selber und auf eigene Kosten direkt an einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb weiter zu leiten.

§ 17

Tierkörper und tierische Nebenprodukte

¹ Alle auf Gemeindegebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte sind der vom Gemeinderat zu bestimmenden Sammelstelle zu liefern oder direkt abholen zu lassen.

² Gestützt auf § 11 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (EG TSG) vom 06. Mai 2008 ist die Entsorgung von Kleintieren bis zu einem Gewicht von 10 kg von der Ablieferungspflicht ausgenommen. Diese können auf privatem Grund vergraben werden. Möglich ist auch die Kremation auf eigene Kosten.

³ Die Entsorgung von Grosstieren bis 200 kg, sowie eine grössere Anzahl Kleintiere bis 300 kg ist kostenlos.

⁴ Grosstiere über 200 kg, sowie eine grössere Anzahl Kleintiere ab einem Gesamtgewicht von mindestens 300 kg, werden den Tierhaltern weiterverrechnet. Direktabholungen von Tierkörpern gehen ebenfalls vollumfänglich zu Lasten der Tierhalter.

⁵ Im Übrigen richtet sich die Entsorgung tierischer Nebenprodukte nach dem übergeordneten Recht.

4 Finanzierung

§ 18

Gebühren

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren nach dem Verursacherprinzip. Die Gebühren decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft (z.B. Transport, Verbrennung, Information, Eigenleistungen) zu 100 %. Die Gebühren werden in einem Anhang zu diesem Reglement durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Abfallwesens gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, welcher die Veränderung der Kostenanlage kurz erläutert.

² Die Benützung der Kehrriechtabfuhr und die Entsorgung von grösseren Mengen Grobsperrgut, Alteisen und anderen Spezialabfällen ist gebührenpflichtig.

³ Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Verursachern zu tragen. Die Kosten für die besondere Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw., tragen ebenfalls die Verursacher. Privaten Sammelstellen ist es freigestellt, von den Anlieferern Gebühren zu erheben.

⁴ Bei Betrieben, die die Sammelstellen übermässig benützen, kann der Gemeinderat die anfallenden Kosten separat in Rechnung stellen.

⁵ Die Benützung der Grüngutabfuhr ist gebührenpflichtig. Die Kostendeckung hat 100 % zu betragen.

§ 19

Gebührenbezug

¹ Schuldner der Gebühren ist der Verursacher.

² Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug beauftragt.

³ Die Grüngutabfuhr wird von der Entsorgungsfirma direkt mit dem Benützer abgerechnet.

§ 20

Bemessungsgrundlagen

¹ Bei der Kehrriechtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Container erhoben, beim Sperrgut nach Gewicht.

² Bei der Grüngutabfuhr basiert die Verrechnung auf der Anzahl Containerleerungen sowie dem Containerinhaltsgewicht.

§ 21

Abfallrechnung Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

5 Schluss- und Übergangbestimmungen

§ 22

Rechtsschutz Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt in Aarau, angefochten werden.

§ 23

Vollstreckung Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 24

Strafbestimmungen ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden mit Busse bis zur jeweils gültigen Maximalstrafe geahndet.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und des Dekretes über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 25

Inkrafttreten ¹ Das Reglement tritt mit Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 05.12.1997 in Kraft.

² Die von der Gemeindeversammlung am 02. Dezember 2005 beschlossenen Änderungen treten mit Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

³ Die von der Gemeindeversammlung am 20. November 2009 beschlossenen Änderungen treten mit Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Anhang

Gebührentarif

Gültig ab: 1. April 2004
(gemäss GR-Beschluss vom 27. April 2004)

A Pauschale Grundgebühr (für Benützung der kommunalen Sammelstellen)

Ein-Personen-Haushalt	Fr. 25.00
Mehr-Personen-Haushalt	Fr. 40.00
Betriebe/Gewerbe	Fr. 40.00

Gültig ab: 1. Januar 2012
(gemäss GR-Beschluss vom 31. Oktober 2011)

B Für Hauskehricht

35-Liter-Sack	Fr. 2.00
60-Liter-Sack	Fr. 3.50

C Für Kleinsperrgut (max. 15 kg und max. 100x50x50 cm)

Gebührenmarke	Fr. 3.50
---------------	----------

D Containerplomben

Container bis 600 Liter pro Leerung	Fr. 35.00
Container bis 800 Liter pro Leerung	Fr. 45.00